

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. IV. Nr. 53. 5. Dezember 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

(Vom 20. November 1885.)

Tit.

Unterm 26. Juni laufenden Jahres haben Sie eine theilweise
Revision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beschlossen.

Der daherige Bundesbeschluß lautet wie folgt:

Bundesbeschluß

betreffend

theilweise Aenderung der Bundesverfassung der schweizerischen
Eidgenossenschaft.

(Vom 26. Juni 1885.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird in nach-
folgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Artikel 31.

In Litt. a ist nach „Wein und“ vor „geistigen Getränken“
das Wort „andern“ einzuschalten.

Ferner werden neu eingeschaltet:

- b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Artikels 32^{bis}.
- c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Die jetzige Litt. b wird Litt. d.

Die bisherige Litt. c wird Litt. e, unter Verschmelzung mit dem letzten Lemma von Artikel 31.

Artikel 32^{bis}.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Uebergangsbestimmung, Artikel 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmähig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

II. Diese Verfassungsänderung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. Juni 1885.

Der Präsident: **A. Bezzola.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 26. Juni 1885.

Der Präsident: **E. Zweifel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Nachachtung des uns gewordenen Auftrages haben wir die Abstimmung auf Sonntag den 25. Oktober abhin festgesetzt und der Bundeskanzlei den Auftrag ertheilt, den Kantonskanzleien den Bundesbeschluß in der benötigten Anzahl von Exemplaren rechtzeitig zuzustellen, ebenso die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln (Beilage 1).

Unsere Schlußnahme datirt vom 7. Juli; unterm gleichen Datum haben wir das übliche Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen (Beilage 2).

Die Vertheilung der Abstimmungsvorlagen begann Ende August und war den 4. September beendet; ebenso diejenige der Stimmzettel, mit Ausnahme von 32,000 Stück, welche infolge Nachbestellung Mitte Oktobers an Freiburg, und von 2000 Stück, welche infolge Nachbestellung Ende Septembers an Graubünden versandt wurden (Beilagen 3 und 4).

Unterm 29. September haben wir beschlossen, der bereits ausgetheilten Abstimmungsvorlage eine erläuternde Ergänzung folgen zu lassen.

Sie ist abgedruckt in Nr. 44 des Bundesblattes vom 3. Oktober 1885. Ihre Austheilung wurde in der Weise beschleunigt, daß, abgesehen von einer kleinen Nachbestellung aus Zürich, welche den 19. Oktober ausgeführt wurde, die Versendung der französischen und italienischen Exemplare mit dem 3., diejenige der deutschen Exemplare mit dem 6. Oktober beendet war (Beilage 5).

Exemplare des Bundesbeschlusses vom 26. Juni wurden ausgetheilt: deutsche 506,650, französische 185,412, italienische 44,590.

Der erläuternden Ergänzung: deutsche 507,250, französische 185,412, italienische 44,590.

An Stimmzetteln endlich wurden versandt: deutsche 525,650, französische 190,462 und italienische 47,270 Stück.

Die Abstimmung ging den 25. Oktober, unter der Wichtigkeit der Vorlage angemessener Betheiligung, vor sich.

Sie hat, nach Mitgabe der von den Kantonsregierungen eingesandten Abstimmungsprotokolle, deren Ziffern mehrfach, wenn auch nicht erheblich, von den telegraphisch gemeldeten Ergebnissen abweichen, nachfolgendes Resultat ergeben:

Es stimmten:

Kantone.	Für die Revision mit Ja.	Gegen die Revision mit Nein.
Zürich	31,219	21,693
Bern	24,633	37,565
Luzern	11,141	2,861
Uri	1,796	1,475
Schwyz	4,366	1,354
Obwalden	2,054	455
Nidwalden	1,381	312
Glarus	1,194	3,660
Zug	1,957	442
Freiburg	6,530	7,497
Solothurn	2,734	8,391
Basel-Stadt	4,062	2,371
Basel-Landschaft	5,144	2,439
Schaffhausen	3,654	2,739
Appenzell A. Rh.	4,939	5,024
Appenzell I. Rh.	759	1,143
St. Gallen	21,390	15,672
Graubünden	5,853	8,139
Aargau	23,260	10,656
Thurgau	10,298	6,295
Tessin	11,151	1,577
Waadt	26,967	3,618
Wallis	12,955	663
Neuenburg	8,759	3,414
Genf	2,054	8,008
Total	230,250	157,463

Mehr Ja als Nein: 72,787.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es hat daher, bis jetzt unwidersprochen, die Mehrheit des Volkes die Vorlage angenommen in den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg und in den Halbkantonen Ob- und Nidwalden und Basel-Stadt und Basel-Landschaft; verworfen dagegen in den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Genf und in den Halbkantonen Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh.

Die Vorlage ist demzufolge angenommen von der Mehrheit des Schweizervolkes und 13 ganzen und 4 halben, verworfen dagegen von 6 ganzen und 2 halben Kantonen.

Wir haben oben bemerkt, daß die Betheiligung eine der Wichtigkeit der Vorlage angemessene gewesen sei.

In der That hat an der Abstimmung vom 25. Oktober eine größere Anzahl gültig Stimmender theilgenommen, nämlich 387,713, als an irgend einer der seit 1874 stattgehabten Verfassungsabstimmungen. Wenn wir sagen, gültig Stimmender, so geschieht dies deßwegen, weil wir die Zahl derjenigen, welche sich an der letzten Abstimmung überhaupt betheiligt haben, nicht genau angeben können. Es will nämlich, trotzdem seit Jahren darauf hingearbeitet wird, noch immer nicht gelingen, über diejenigen Beziehungen, welche für die Referendumsstatistik von Interesse sein mögen, allseitig erschöpfende Angaben zu erhalten. Noch immer gibt es Kantone, welche die Gesamtzahl ihrer Stimmberechtigten zu einer gegebenen Zeit nicht mittheilen, vielleicht auch mitzutheilen nicht im Stande sind; gibt es ferner Kantone, welche weder die Gesamtzahl der Stimmenden, noch auch die Zahl der leeren oder ungültigen Stimmkarten anführen, während, wenn wenigstens das Letztere geschähe, die Gesamtzahl der Votanten sich durch Addition mit der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen unschwer ermitteln ließe. Immerhin läßt sich aus dem Umstande, daß an der letzten Verfassungsabstimmung die seit 1874 größte Zahl gültiger Stimmen abgegeben wurde, mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß ebenso die Zahl der Stimmenden überhaupt die größte war.

Es stimmten nämlich, während die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, mit zusammen 538,212 gültig Votirenden, weit obenan steht:

1. Den 18. Mai 1879, über die Abänderung des Art. 65 der Bundesverfassung (Todesstrafe):

mit Ja . . .	200,485	Bürger,
„ Nein . . .	181,588	„
zusammen	382,073	Bürger.

2. Den 31. Oktober 1880, über die Frage des Banknotenmonopols:

mit Ja . . .	121,099	Bürger,
„ Nein . . .	260,126	„
zusammen	381,225	Bürger.

3. Den 30. Juli 1882, über Einschaltung eines neuen Art. 64^{bis} (Erfindungsschutz):

mit Ja . . .	141,616	Bürger,
„ Nein . . .	156,658	„
zusammen	298,274	Bürger

(in welch' letzterem Fall freilich die Zahl der ungültigen Stimmen eine ungewöhnlich große war. Alles in Allem mögen damals bei 328,000 Votanten an der Abstimmung theilgenommen haben).

Von den übrigen vierzehn seit 1874 der Volksabstimmung unterbreiteten Referendumsvorlagen haben nur vier eine größere Zahl von Stimmenden an die Urne gerufen; es sind dies:

1. Die Vorlagen betreffend Civilstand und Ehe und die politischen Rechte der Schweizerbürger.

Beide gelangten zur Abstimmung den 23. Mai 1875. Die erstere wurde bei einer Gesamtzahl von 418,268 gültig Stimmenden mit einer Mehrheit von 8130 Stimmen angenommen; die letztere, bei einer Gesamtzahl von 409,846 gültig Stimmenden, mit einer Mehrheit von 4680 Stimmen verworfen.

2. Die Vorlage betreffend die Alpenbahnsubsidien.

Sie gelangte zur Abstimmung den 19. Januar 1879 und wurde bei einer Gesamtzahl von 394,302 gültig Stimmenden mit einer Mehrheit von 163,160 Stimmen angenommen.

3. Endlich die Vorlage betreffend die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung.

Sie gelangte zur Abstimmung den 26. November 1882 und wurde bei einer Gesamtzahl von 490,149 gültig Stimmenden mit einer Mehrheit von 146,129 Stimmen verworfen.

Die Betheiligung bei den anderen Abstimmungen war eine großentheils nicht unerheblich schwächere.

Wir schließen mit diesen wenigen Notizen, indem wir Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf unterbreiten.

Die Abstimmungsprotokolle stehen Ihnen, wie gewohnt, zur Verfügung.

Gerne benutzen wir im Uebrigen auch diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. November 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Erhaltung der Abstimmung vom 25. Oktober 1885
über die theilweise Abänderung der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag
den 25. Oktober 1885 stattgehabte Volksabstimmung über
die durch Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 vorgelegte
theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
20. November abhin,
aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des
Volkes.

Es haben sich ausgesprochen:

			Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Im Kanton	Zürich	. .	31,219	21,693
"	Bern	. .	24,633	37,565
"	Luzern	. .	11,141	2,861
"	Uri	. .	1,796	1,475
"	Schwyz	. .	4,366	1,354
"	Obwalden	. .	2,054	455
"	Nidwalden	. .	1,381	312
Uebertrag			76,590	65,715

		Uebertrag	76,590	65,715
im Kanton	Glarus	.	1,194	3,660
"	"	Zug	1,957	442
"	"	Freiburg	6,530	7,497
"	"	Solothurn	2,734	8,391
"	"	Basel-Stadt	4,062	2,371
"	"	Basel-Landschaft	5,144	2,439
"	"	Schaffhausen	3,654	2,739
"	"	Appenzell A. Rh.	4,939	5,024
"	"	Appenzell I. Rh.	759	1,143
"	"	St. Gallen	21,390	15,672
"	"	Graubünden	5,853	8,139
"	"	Aargau	23,260	10,656
"	"	Thurgau	10,298	6,295
"	"	Tessin	11,151	1,577
"	"	Waadt	26,967	3,618
"	"	Wallis	12,955	663
"	"	Neuenburg	8,759	3,414
"	"	Genf	2,054	8,008
			230,250	157,463

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich, da nach Art. 121 der Bundesverfassung das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone auch als Standesstimme desselben gilt, für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, sowie folgende Halbkantone: Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, d. h. 13 ganze und 4 halbe Stände.

Für Verwerfung dagegen die Kantone: Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Genf, sowie die Halbkantone: Appenzell A. R. und Appenzell I. Rh., d. h. 6 ganze und 2 halbe Stände;

erklärt:

I. Die durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom

29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäß tritt an die Stelle des Art. 31 der Bundesverfassung nachfolgender Artikel:

Artikel 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32^{bis}.
- c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
- d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Nach Artikel 32 der Bundesverfassung ist folgender Art. 32^{bis} einzuschalten:

Artikel 32^{bis}.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter

Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Endlich ist nach Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen folgender Artikel 6 einzuschalten.

Artikel 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden

nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der dahierige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

III. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

**die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom
26. Juni 1885, betreffend theilweise Aenderung
der Bundesverfassung behufs Regelung der
Alkoholfrage.**

(Vom 7. Juli 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, wonach die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundesverfassung, nämlich der Erweiterung des Art. 31 und der Einschaltung eines neuen Artikels 32^{bis}, der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten ist,

b e s c h l i e ß t:

1. Der erwähnte Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 25. Oktober 1885 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem genannten Bundesbeschlusse besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Artikel 9 des genannten Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämmtlichen Protokolle über die Abstimmung längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885.

(Vom 7. Juli 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 ist die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundesverfassung (Alkoholfrage, Art. 31 und 32) der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß diese Abstimmung von uns auf Sonntag den 25. Oktober nächsthin angesetzt worden ist.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen unsern daherigen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen, und wir ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874: Amtliche Sammlung X, 915, und n. F. I, 116).

Inbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Vorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hand der Stimmberechtigten gelangen, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf Weiteres zuhanden der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt. Allfällige

abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, betreffend theilweis
Aenderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage.**

Kontrolle über die Versendung der Vorlagen an die Kantonskanzleien.

Kantone.	Erste Sendungen. (Keine Nachsendungen erforderlich.)									Total.		
	Deutsch.			Französisch.			Italienisch.			Deutsch.	Französisch	Italienisch.
	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Zürich	76,200	3. Sept.	4. Sept.	50	? August	29. Aug.	20	? August	22. Aug.	76,200	50	20
Bern	100,000	3. " "	3. " "	28,000	? " "	1. Sept.	450	? " "	22. " "	100,000	28,000	450
Luzern	32,000	3. " "	4. " "	—	—	—	60	? " "	18. " "	32,000	—	60
Uri	5,000	3. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—
Schwyz	13,000	3. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Obwalden	4,200	3. " "	4. " "	12	? August	29. Aug.	20	? August	18. Aug.	4,200	12	20
Nidwalden	3,250	3. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	3,250	—	—
Glarus	8,800	3. " "	8. " "	—	—	—	—	—	—	8,800	—	—
Zug	6,000	3. " "	4. " "	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—
Freiburg	9,500	4. " "	5. " "	25,000	? August	28. Aug.	600	? August	19. Aug.	9,500	25,000	600
Solothurn	21,000	3. " "	4. " "	300	? " "	30. " "	60	? " "	18. " "	21,000	300	60
Basel-Stadt	12,000	4. " "	5. " "	300	? " "	29. " "	600	? " "	19. " "	12,000	300	600
Basel-Landschaft	13,000	4. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Schaffhausen	9,000	4. " "	5. " "	50	? August	29. Aug.	10	? August	18. Aug.	9,000	50	10
Appenzell A. Rh.	12,500	3. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	12,500	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	3. " "	5. " "	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
St. Gallen	54,000	3. " "	5. " "	50	? August	29. Aug.	70	? August	18. Aug.	54,000	50	70
Graubünden	20,500	3. " "	5. " "	—	—	—	3,400	? " "	20. " "	20,500	—	3,400
Aargau	50,000	3. " "	4. " "	—	—	—	—	—	—	50,000	—	—
Thurgau	25,000	3. " "	12. " "	—	—	—	—	—	—	25,000	—	—
Tessin	1,600	8. II. Schr. 3. Sept.	4. " "	300	? August	3. Sept.	35,500	? August	19. Aug.	1,600	300	35,500
Waadt	7,000	4. " "	5. " "	32,000	24/25. Aug.	25. Aug.	1,500	? " "	19. " "	7,000	63,000	1,500
Wallis	10,000	3. " "	7. " "	31,000	? August	27. " "	100	? " "	19. " "	10,000	24,000	100
Neuenburg	6,600	3. " "	5. " "	24,000	? " "	31. " "	1,800	? " "	19. " "	6,600	21,500	1,800
Genf	2,500	3. " "	5. " "	21,500	? " "	27. " "	300	? " "	20. " "	2,500	22,450	300
Militär-Departement	1,500	4. " "	4. " "	22,450	? " "	31. " "	100	? " "	4. Sept.	1,500	400	100
				400	? Sept.	2. Sept.		4. Sept.	4. Sept.			
										506,650	185,412	44,590

Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, betreffend theilweise Aenderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage.

Kontrolle über die Versendung der Stimmzettel an die Kantonskanzleien.

Kantone.	Erste Sendungen. (Nachsendungen bei Freiburg und Graubünden.)									Total.		
	Deutsch.			Französisch.			Italienisch.			Deutsch.	Französisch	Italienisch.
	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Zürich	77,500	2. Sept.	3. Sept.	50	? August	26. Aug.	—	—	—	77,500	50	—
Bern	100,000	2. " "	3. " "	28,000	? " "	1. Sept.	450	22. Aug.	29. Aug.	100,000	28,000	450
Luzern	32,000	2. " "	4. " "	—	—	—	60	22. " "	24. " "	32,000	—	60
Uri	5,200	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	5,200	—	—
Schwyz	13,000	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Obwalden	4,500	2. " "	3. " "	12	26. Aug.	31. Aug.	20	22. Aug.	23. Aug.	4,500	12	20
Nidwalden	3,250	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	3,250	—	—
Glarus	9,600	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	9,600	—	—
Zug	6,000	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—
Freiburg	11,500	2. Sept.	2. " "	25,000	? August	1. Sept.	600	22. Aug.	24. Aug.	19,500	49,000	600
Nachträglich verlangt am 12. Oktober.	8,000	13. Okt.	15. Okt.	24,000	13. Okt.	15. Okt.	—	—	—	—	—	—
Solothurn	22,000	2. Sept.	3. Sept.	300	? August	3. Sept.	60	22. " "	24. " "	22,000	300	60
Basel-Stadt	12,000	2. " "	2/3. " "	300	26. " "	27. Aug.	600	22. " "	24. " "	12,000	300	600
Basel-Landschaft	13,000	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Schaffhausen	9,000	2. " "	4. " "	50	26. Aug.	27. Aug.	10	22. Aug.	24. Aug.	9,000	50	10
Appenzell A. Rh.	15,000	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	15,000	—	—
Appenzell I. Rh.	3,500	2. " "	4. " "	—	—	—	—	—	—	3,500	—	—
St. Gallen	54,000	2. " "	3. " "	50	26. Aug.	27. Aug.	70	22. Aug.	24. Aug.	54,000	50	70
Graubünden	21,500	2. " "	3. " "	—	—	—	1,400	22. " "	9. Sept.	21,500	—	3,400
Nachträglich verlangt am 12. September.	—	—	—	—	—	—	2,000	? Sept.	22. " "	—	—	—
Aargau	50,000	2. " "	3. " "	—	—	—	—	—	—	50,000	—	—
Thurgau	25,000	2. " "	12. " "	—	—	—	—	—	—	25,000	—	—
Tessin	1,600	2. Sept.	3. " "	300	? August	3. Sept.	39,500	22. Aug.	25. Aug.	1,600	300	39,500
Waadt	7,000	2. " "	3. " "	67,000	26. " "	28. Aug.	—	—	—	7,000	67,000	—
Wallis	10,000	2. " "	4. " "	24,000	? " "	29. " "	100	22. Aug.	25. Aug.	10,000	24,000	100
Neuenburg	10,000	2. " "	3. " "	21,000	? " "	29. " "	2,300	22. " "	24. " "	10,000	21,000	2,300
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Militär-Departement	1,500	4. Sept.	4. Sept.	400	? Sept.	2. Sept.	100	4. Sept.	4. Sept.	1,500	400	100
										525,650	190,462	47,270

Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, betreffend theilweise Aenderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage.

Kontrolle über die Versendung der Ergänzungsvorlagen an die Kantonskanzleien.

Kantone.	Erste Sendungen. (Nachsendung bei Zürich.)									Total.		
	Deutsch.			Französisch.			Italienisch.			Deutsch.	Französisch	Italienisch.
	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Abgang.	Empfang.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Zürich	76,200	5. Okt.	7. Okt.	50	1. Okt.	2. Okt.	20	1. Okt.	2. Okt.	76,800	50	20
Nachträglich verlangt am 17 Oktober	600	19. "	20. "									
Bern	100,000	6. "	7. "	28,000	3. "	3. Okt.	450	1. "	2. Okt.	100,000	28,000	450
Luzern	32,000	3. "	4./5. "	—	—	—	60	1. "	2./6. "	32,000	—	60
Uri	5,000	3. "	5. "	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—
Schwyz	13,000	3. "	4. "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Obwalden	4,200	5. "	6. "	12	1. Okt.	2. Okt.	20	1. Okt.	2. Okt.	4,200	12	20
Nidwalden	3,250	3. "	4. "	—	—	—	—	—	—	3,250	—	—
Glarus	8,800	2. "	3. "	—	—	—	—	—	—	8,800	—	—
Zug	6,000	2. "	3. "	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—
Freiburg	9,500	3. "	3. "	25,000	2. Okt.	3. Okt.	600	2. Okt.	3. Okt.	9,500	25,000	600
Solothurn	21,000	5. "	10. "	300	1. "	10. "	60	1. "	10. "	21,000	300	60
Basel-Stadt	12,000	5. "	6. "	300	3. "	5. "	600	2. "	3. "	12,000	300	600
Basel-Landschaft	13,000	5. "	6. "	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—
Schaffhausen	9,000	3. "	5. "	50	1. Okt.	2. Okt.	10	1. Okt.	2. Okt.	9,000	50	10
Appenzell A. Rh.	12,500	2. "	3. "	—	—	—	—	—	—	12,500	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	2. "	3. "	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
St. Gallen	54,000	5. "	6. "	50	1. Okt.	2. Okt.	70	1. Okt.	2. Okt.	54,000	50	70
Graubünden	20,500	2. "	3. "	—	—	—	3,400	1. "	3. "	20,500	—	3,400
Aargau	50,000	5. "	6. "	—	—	—	—	—	—	50,000	—	—
Thurgau	25,000	3. "	4. "	—	—	—	—	—	—	25,000	—	—
Tessin	1,600	2. "	3. "	300	3. Okt.	6. Okt.	35,500	1. Okt.	3. Okt.	1,600	300	35,500
Waadt	7,000	3. "	5. "	63,000	1. "	3. "	1,500	2. "	3. "	7,000	63,000	1,500
Wallis	10,000	2. "	6. "	24,000	1. "	3. "	100	1. "	3. "	10,000	24,000	100
Neuenburg	6,600	3. "	5. "	21,500	2. "	3. "	1,800	2. "	3. "	6,600	21,500	1,800
Genf	2,500	3. "	5. "	22,450	3. "	5. "	300	2. "	3. "	2,500	22,450	300
Militärdepartement	1,500	6. "	6. "	400	3. "	6. "	100	2. "	6. "	1,500	400	100
										507,250	185,412	44,590

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den
Entwurf zu einem Gesetz über den Handel mit Gold-
und Silberabfällen.

(Vom 27. November 1885.)

Tit.

Am 12. Dezember 1884 hat der Nationalrath die Motion der Herren Charles Emil Tissot und Konsorten angenommen, lautend:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht ein Bundesgesetz über Kauf und Verkauf von Gold- und Silberwaaren auszuarbeiten sei, um der Industrie, sowie den Meistern und Arbeitern, welche solche Waaren verarbeiten, die erforderliche Sicherheit zu gewähren.“

Das Verlangen nach einem Bundesgesetz ist namentlich durch folgende Erwägungen motivirt:

Die Bijouterie und Uhrenindustrie verarbeitet Edelmetalle, deren Werth sich jedes Jahr auf Dutzende von Millionen Franken beläuft. Diese Metalle werden theils in Ateliers, theils in den Wohnungen der Arbeiter selbst verarbeitet. In den Ateliers der Bijoutiers und Schalenmacher wird das Metall vom Prinzipal selbst geliefert, welcher dasselbe direkt beim Banquier oder aus der Scheideanstalt bezieht. Den Arbeitern, welche zu Hause arbeiten, liefert der Bijouterie- oder Uhrenfabrikant auf Treu und Glauben das Edelmetall, welches meistens schon façonnirt ist und nur noch einer Ausarbeitung und Vervollkommnung bedarf.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885. (Vom 20. November 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1885
Date	
Data	
Seite	367-383
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.